Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/2/15 99/10/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.02.1999

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;
VwGG §46 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/02/17 93/01/0047 1

Stammrechtssatz

Die Behauptung beruflicher Überlastung stellt keinen Wiedereinsetzungsgrund dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999100009.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at